



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 176/2018

öffentlich

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Schul- und Kulturausschuss

11.09.2018

Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

12.09.2018

TOP

Inklusion an Schulen

hier: Auswirkungen auf das schulische Angebot in der Stadt Lippstadt

Inhalt der Mitteilung

Zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention hat das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.08.2014 das 9. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen. Insbesondere sollte das gemeinsame, zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülern/innen mit und ohne Unterstützungsbedarf in der Regelschule ermöglicht werden.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat erstmalig einen stufenweise umzusetzenden Rechtsanspruch auf schulische Inklusion ab dem Schuljahr 2014/2015 begründet. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erfolgte zudem ein Paradigmenwechsel, in dem die sonderpädagogische Förderung im Regelfall an der allgemeinen Schule erfolgen soll. Anders als zuvor haben Eltern nur noch alternativ die Möglichkeit, für Ihre Kinder auch die Förderschule als Ort der Beschulung zu wählen.

Im Kontext zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen am 14.11.2013 eine Änderung der Verordnung über die Mindestgröße von Förderschulen in Kraft gesetzt. Danach wurden die bisherigen Mindestgrößen für Förderschulen angehoben und bestehende Ausnahmeregelungen weitgehend außer Kraft gesetzt. Von der Änderung der Mindestgrößen-Verordnung waren insbesondere die Schulen des quantitativ größten Förderschwerpunkts "Lernen" betroffen.

Nach der geänderten Mindestgrößen-Verordnung können Förderschulen mit dem Schwerpunkt "Lernen" nur noch errichtet bzw. weitergeführt werden, wenn mindestens 144 Schüler/innen die Schule besuchen. Bei Förderschulen, die allein die Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) anbieten, liegt die Mindestgröße bei 112 Schülern/innen. Schulen, die die vg. Schülerzahlen unterschreiten, sollten spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst werden.

Beratungsergebnis

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Zum Zeitpunkt der Änderung der Mindestgrößen-Verordnung bestanden im Kreis Soest insgesamt 6 Förderschulen "Lernen". Hinzu kam eine Förderschule „Lernen“ in Salzkotten-Verne, die zu einem großen Teil von Schülern/innen aus Geseke besucht wurde. In Folge der Änderung der Mindestgrößenverordnung wurden bis heute folgende Förderschulen „Lernen“ aufgelöst:

- Friedrich-Fröbel-Schule in Werl
- Westerheideschule in Wickede
- Don-Bosco-Schule in Salzkotten-Verne
- Pestalozzischule in Soest (ehemaliges Schulgebäude ist mittlerweile Nebenstandort der Clarenbach-Schule in Soest)

Für die Grimme-Schule in Warstein besteht ebenfalls ein Auflösungsbeschluss. Hier ist jedoch noch unklar, ob die Schule unter veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ggf. als Nebenstandort weitergeführt werden kann.

Formal betrachtet bestehen im bzw. für das Kreisgebiet damit nur noch zwei Förderschulen „Lernen“ und zwar die

- Schule Im Grünen Winkel in Trägerschaft der Stadt Lippstadt sowie
- die Clarenbach-Schule in Trägerschaft des Kreises Soest.

Die beiden Schulen decken die jeweiligen Bedarfe im Ost- bzw. Westkreis ab. Zur Finanzierung der Schulkosten wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Herkunftskommunen der Schüler/innen geschlossen.

Die Förderschulen mit den weiteren Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, Hören, Sehen bzw. körperliche und motorische Entwicklung waren durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz bzw. die damit verbundene Änderung der Mindestgrößen-Verordnung eher nicht bzw. nur marginal betroffen.

Für den zweitgrößten Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ bestehen im Kreis Soest unverändert zwei Förderschulen und zwar die

- Hedwig-Schule in Trägerschaft der Stadt Lippstadt sowie
- die Peter-Härtling-Schule in Werl, welche in Trägerschaft des Kreises Soest geführt und aktuell für ein Angebot in den Klassen 1 - 10 ausgebaut wird (bislang nur Klassen 1 - 6).

Die Kosten beider Schulen werden mittlerweile vollständig über die Kreisumlage abgerechnet.

Darüber hinaus befindet sich im Stadtgebiet noch die Don-Bosco-Schule. Schulträger ist hier der Kreis Soest. In der Don-Bosco-Schule werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschult.

Ergänzungsblatt

Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Lippstadt

- Schule Im Grünen Winkel (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“)

Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, war die Zahl der Schüler/innen an der Förderschule „Lernen“ mit Beginn der Diskussionen um die Einführung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (ab 2013) rückläufig.

Nach erfolgter Erweiterung des Einzugsgebietes der Schule auf quasi den gesamten Ostkreis, bedingt durch die Auflösung der Förderschule in Salzkotten-Verne bzw. durch den Auflösungsbeschluss für die Grimme-Schule in Warstein, ist festzustellen, dass die Schülerzahlen an der Förderschule Im Grünen Winkel kaum noch gesunken sind und seit dem Schuljahr 2016/2017 wieder ansteigen; sogar über das ehemalige Niveau hinaus.

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Primarstufe	53	33	41	38	39	41	59
Sekundarstufe I	177	166	149	149	139	168	177
Gesamt	230	199	190	187	178	209	236

Angesichts einer derzeit geforderten Mindestgröße von 144 Schülern/innen dürfte damit der Bestand der Förderschule Im Grünen Winkel in Lippstadt als eigenständiger Schulstandort gesichert sein.

Die Schüler/innen der Förderschule kamen im abgelaufenen Schuljahr 2017/2018 aus folgenden Städten/Gemeinden:

	2017/18	davon aus					
		Lippstadt	Anröchte	Erwitte	Geseke	Rüthen	Warstein
Gesamt	236	140	15	27	27	7	20
in %	100 %	59,3 %	6,4 %	11,4 %	11,4 %	3 %	8,5 %

- Hedwig-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“)

Vergleichbar mit der Entwicklung an der Förderschule Im Grünen Winkel war auch an der Hedwig-Schule mit Beginn der Diskussionen um die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ein Rückgang der Zahl von Schüler/innen zu verzeichnen.

Anders als an der Schule Im Grünen Winkel hat sich das Einzugsgebiet der Hedwig-Schule jedoch nicht erweitert. Durch den Ausbau der Peter-Härtling-Schule in Werl erfolgt in einigen Jahrgangsstufen vielmehr eine Verlagerung von Schülerströmen in Richtung des Standortes im Westkreis.

Ergänzungsblatt

Trotz dieses Wanderungsverlustes steigt die Zahl der Schüler/innen an der Hedwig-Schule seit dem Schuljahr 2015/2016 wieder an (s. nachfolgende Tabelle).

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Primarstufe	43	30	29	40	36	50	50
Sekundarstufe I	93	99	86	87	100	97	111
Gesamt	136	129	115	127	136	147	161

Auch die Hedwig-Schule dürfte bei einer vom Landesgesetzgeber geforderten Mindestgröße von 88 Schülern/innen als eigenständiger Schulstandort gesichert sein.

Der Einzugsbereich der Hedwig-Schule erstreckt sich in einigen Jahrgangsstufen auf das gesamte Kreisgebiet. Insofern ergibt sich hier eine andere Verteilung bezüglich der Herkunftsorte:

	2017/18	davon aus							
		Lippstadt	Anröchte	Erwitte	Geseke	Rüthen	Warstein	Werl	An-dere
Gesamt	161	54	10	15	17	8	18	14	25
in %	100 %	34 %	6 %	9 %	11 %	5 %	11 %	9 %	16 %

Inklusion an städtischen Regelschulen

Die Gesamtzahl der Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nimmt seit Jahren bundes- bzw. landesweit zu. NRW-weit lag der Anteil der Kinder/Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf über alle Schulen des Primar- bzw. SEK I-Bereiches hinweg zuletzt bei ca. 7,5 %.

Für die Stadt Lippstadt liegen für den Primarbereich folgende Informationen vor, die sich auf Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen sowie den beiden Förderschulen „Lernen“ und „Soziale und emotionale Entwicklung“ beschränken.

Kinder mit Förderbedarf im Primarbereich (Klassen 1 - 4)

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Grundschulen	42	50	62	76	77	74	74	80
Hedwig-Schule/ Schule Grüner Winkel	65	54	40	42	46	43	43	54
Gesamt	107	104	102	118	123	117	117	134

Ergänzungsblatt

Absolut betrachtet ist die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf („Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“) seit dem Jahr 2010 in den letzten Jahren um 27 Kinder angestiegen. Bezogen auf die Vergleichszahlen aller Kinder in der Primarstufe hat sich der Anteil der Kinder mit Förderbedarf von 3,97 % im Jahr 2010 auf 5,24 % im Jahr 2017 erhöht.

Für einen Vergleich mit den Landesdaten sind vom Grundsatz her noch die Lippstädter Kinder, die die überwiegend außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Förderschulen für Sprache, geistige Entwicklung, Sehen, Hören bzw. körperliche/motorische Entwicklung besuchen, hinzuzurechnen. Zur Zahl dieser Kinder liegen jedoch keine aussagekräftigen Vergleichsdaten vor.

Für die Sekundarstufe I ist in der Stadt Lippstadt folgende Entwicklung bei den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verzeichnen:

Kinder mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10)

	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018
Städt. Schulen in der Sekundarstufe I	17	23	53	61	88	109	105	107
Hedwig-Schule/ Schule Grüner Winkel	169	162	166	141	131	120	122	133
Gesamt	186	185	219	202	219	229	227	240

Absolut betrachtet ist die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf („Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“) in den letzten Jahren um 54 Schüler/innen angestiegen. Bezogen auf die Vergleichszahlen aller Kinder/Jugendlichen in der Sekundarstufe I hat sich die Förderquote von 4,3 % im Jahr 2010 auf 6,5 % im Jahr 2017 erhöht.

Auch hier sind für den Landesvergleich noch die Lippstädter Kinder, die die überwiegend außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Förderschulen besuchen, hinzuzurechnen. Zur Zahl dieser Kinder liegen jedoch keine aussagekräftigen Vergleichsdaten vor.

Wie bereits erwähnt, verfolgte der Gesetzgeber mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz das Ziel, das gemeinsame Lernen an allen Regelschulen zu etablieren. Betrachtet man in der Stadt Lippstadt nun die Zahl der Kinder/Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sich im gemeinsamen Lernen an den Regelschulen befinden, ergibt sich folgende Verteilung bzw. Entwicklung.

ErgänzungsblattVerteilung der Kinder im gemeinsamen Lernen auf Schulformen

Schuljahr	Grundschulen	Kopernikus- schule	Realschulen	Ostendorf- Gymnasien	Gesamtschule
2010/2011	42	17	0	0	0
2011/2012	50	21	0	1	1
2012/2013	52	47	0	0	6
2013/2014	76	50	0	0	11
2014/2015	77	63	11	0	14
2015/2016	74	69	17	2	21
2016/2017	74	60	20	2	23
2017/2018	80	57	25	1	24

Die vg. Übersicht macht deutlich, dass sich die Zahl der Inklusionskinder an Grundschulen seit Einführung bzw. Ankündigung des Rechtsanspruches in den Jahren 2013-2014 deutlich erhöht und über den gesamten Zeitraum der 4-jährigen Grundschulzeit stabilisiert hat.

An den weiterführenden Schulen war seit Einführung des Rechtsanspruches im Jahr 2014 ebenfalls ein deutlicher Zuwachs von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verzeichnen. Dieser Zuwachs hat allerdings nach 2 - 3 Jahren seine Dynamik verloren. Obwohl der Inklusionsprozess für insgesamt 6 Jahre/Jahrgänge aufbauend angelegt ist und sich im Schuljahr 2014/2015 in der Regel nur auf die Klasse 5 beschränkte, waren ab dem Schuljahr 2016/2017 keine bzw. nur geringere Steigerungsraten bei den inklusiv beschulten Schülern/innen zu verzeichnen.

Diese Entwicklung korrespondiert mit den Anmeldezahlen an den Förderschulen in der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10). Hier ist seit dem Schuljahr 2016/2017 wieder eine Zunahme der Schüler/innen zu verzeichnen. Erste Rückmeldungen von Schulen und Eltern lassen darauf schließen, dass das veränderte Anmeldeverhalten vermutlich auf Negativerfahrungen bei der Inklusion an den weiterführenden Schulen zurückzuführen sein dürfte.

Kommunale Kosten der Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Frage nach den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Städte und Gemeinden hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu erheblichen Spannungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

Nach dem im Jahr 2014 verabschiedeten und zwischenzeitlich evaluierten Gesetz zur Förderung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion leistet das Land Nordrhein-Westfalen mittlerweile folgende Ausgleichszahlungen:

Ergänzungsblatt

- jährlich 20 Millionen € für die Sachkosten der Schulträger

Mit dem Landeszuschuss können u. a. die Kosten für die Herstellung von zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Differenzierungsräume), zur Herstellung von Barrierefreiheit, für Schülerbeförderung und für die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel finanziert werden.

Die Stadt Lippstadt erhält aus der Landeszuwendung jährlich einen Betrag von gut 70.000 €. Daraus wurden z. B. die Aufzugsanlagen an der Gesamtschule sowie der Einbau von Akustikdecken an unterschiedlichen Schulen gezahlt.

- jährlich 40 Millionen € zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die Inklusion

Mit diesem Teil des Landeszuschusses sollen die kommunalen Zusatzbelastungen für Integrationshilfe, Schulsozialarbeit, Ganztags u. a. abgegolten werden. Ausdrücklich ausgenommen von der Landesfinanzierung sind die Individualansprüche auf Integrationshilfen, z. B. bei seelischer bzw. körperlicher Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfe) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Die vg. Landesmittel werden - wie der Sachkostenzuschuss von 20 Mio. € - nach dem Anteil der Schülerzahlen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I verteilt. 50 % der Gesamtförderung fließen hier allerdings in Richtung der Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreien Städte).

Der verbleibende Anteil von 50 % bzw. 20 Mio. € wird den Schulträgern bzw. Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Die Stadt Lippstadt erhält aus diesem Teil des Landeszuschusses derzeit einen Betrag von ca. 76.000 € jährlich. Diese Mittel werden überwiegend zur Mit-Finanzierung der infrastrukturellen Angebote von Schulassistenz an der Gesamtschule, der Kopernikusschule bzw. der Josefschule eingesetzt.

Neuausrichtung der schulischen Inklusion durch den Landesgesetzgeber

Ab dem Schuljahr 2019/2020 plant der Landesgesetzgeber eine Neuausrichtung der schulischen Inklusion. Nach den bislang vorliegenden Entwürfen ist mit folgenden Veränderungen zu rechnen:

- Primarbereich (Klassen 1 - 4)

An der Inklusion an Grundschulen soll unverändert festgehalten werden. Um die Personalausstattung an den Grundschulen zu verbessern wurden bereits zum neuen Schuljahr 2018/2018 landesweit 600 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen und besetzt. Eine dieser zusätzlichen Stellen hat die Josefschule in Lippstadt erhalten. Ein weiterer Ausbau der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte wurde angekündigt.

Ergänzungsblatt

- Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10)

Die Verpflichtung, schulische Inklusion an allen Schulformen anzubieten, soll gelockert werden. So soll z. B. an Gymnasien zukünftig eine zieldifferente Förderung (z. B. bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. geistige Entwicklung) nur noch auf freiwilliger Basis möglich sein.

Ansonsten soll die schulische Inklusion in der Sekundarstufe I überwiegend an Schwerpunktschulen gebündelt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Schwerpunktschulen trifft der Schulträger (Stadt Lippstadt) mit Einverständnis der Schulaufsicht.

Das Einverständnis der Schulaufsichtsbehörden wird zukünftig u. a. voraussetzen, dass an Schwerpunktschulen durchschnittlich drei Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung pro Eingangsklasse aufgenommen werden. Darüber hinaus müssen die räumlichen Voraussetzungen für die Inklusion gegeben sein. Das Land will die Schwerpunktschulen durch eine Herabsetzung der Klassenfrequenzrichtwerte und einen besseren Personalschlüssel unterstützen.

- Förderschulen

Die Förderschulen sollen zukünftig wieder gestärkt werden. Geplant ist, durch eine Änderung der Mindestgrößen-Verordnung die notwendige Zahl der Schüler/innen an den Förderschulen Lernen von 144 auf 112 abzusenken (84 Schüler/innen, wenn nur die Sekundarstufe I geführt wird).

Zur Erhaltung eines wohnortnahen Förderschulangebotes sollen darüber hinaus Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen eingerichtet werden können.